

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Stadt Mürzzuschlag hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 10. Mai 2010 nachfolgende **VERORDNUNG** beschlossen:

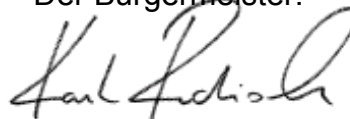
ÜBERTRAGUNGSVERORDNUNG **des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mürzzuschlag gemäß § 43 Abs. 2** **der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F.**

Dem Stadtrat werden nachstehende Angelegenheiten übertragen:

- a) Der Erwerb und die Veräußerung von beweglichen Sachen im Rahmen des Voranschlages bis zu einem Betrag von zwei Prozent der Gesamteinnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlages des laufenden Haushaltsjahres;
- b) die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Rahmen des Voranschlages, wenn die Kosten (bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben die jährlichen Kosten) zwei Prozent der Gesamteinnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlages des laufenden Haushaltsjahres nicht übersteigen;
- c) die Gewährung von Subventionen im Rahmen des Voranschlages im Einzelfall bis zu einem Betrag von 0,2 Prozent der Gesamteinnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlages des laufenden Haushaltsjahres, höchstens jedoch EUR 10.000,--;
- d) Das Einschreiten bei Gerichten und Verwaltungsbehörden, sofern dies nicht zur laufenden Verwaltung (§ 45 Abs. 2 lit. c) GemO gehört, die Bestellung von Rechtsvertretern sowie Stellungnahmen im Anhörungsverfahren in bestimmten Angelegenheiten;
- e) Der Abschluss und die Auflösung von Miet- und Pachtverträgen;
- f) Die Gewährung von Gehaltsvorschüssen bis zu drei Monatsbezügen.

Gemäß § 92 GemO tritt diese Verordnung mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tage in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:


(DI Karl Rudischer)

Angeschlagen am: 11.05.2010 Abzunehmen am: 26.05.2010
--